

Der Diözesanbischof und sein Klerus im deutschsprachigen Mitteleuropa von der Säkularisation bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil

Von ERWIN GATZ

Das Konzil von Trient hatte sich nicht explizit zur Diözese oder – wie wir heute sagen – zur Orts- oder Teilkirche geäußert, sondern sich in der Auseinandersetzung mit den Reformatoren auf die Definition des geistlichen Amtes, in unserem Fall des Bischofsamtes, konzentriert. Der Bischof als oberster und verantwortlicher Leiter einer Diözese, nicht das Volk Gottes in der jeweiligen Diözese, der Amtspriester und Pfarrer, nicht die jeweilige Gemeinde, standen im Blickpunkt seines Interesses. Das Konzil wünschte freilich, dass der Bischof künftig oberster Seelsorger seiner Diözese sei, und in der Folge wuchs denn auch die Zahl jener Bischöfe, die sich diesem Ziel anzunähern suchten¹. Ein Grund für die nur teilweise Durchsetzung des neuen Bischofsideals lag im Reich in jener auf das Hochmittelalter zurückgehenden Verbindung begründet, nach der der Bischof zwar geistlicher Vorsteher seiner Kirche, zugleich aber auch Landesherr eines geistlichen Fürstentums war („Ottotonisches Reichskirchen-system“)². Die Aussicht, durch die Wahl zum Diözesanbischof zugleich Landesfürst zu werden, machte die Bistümer im Reich daher bis zur Säkularisation für die nachgeborenen Söhne des Adels und vor allem der regierenden Fürstentümer begehrenswert³. Bis zur Säkularisation stand daher der geistliche Fürst vor dem Seelsorger. Auch dort, wo die Bischöfe landständisch waren und nicht den Status regierender Fürsten besaßen, waren die Bistümer für den Adel aus Gründen der Karriere und für die Landesfürsten zur Ausstattung verdienstlicher Mitarbeiter begehrenswert. So fehlte es zwar nie, und das auch im späten 18. Jahrhundert, an Bischöfen, die den Idealen von Trient zu entsprechen und ihre Bistümer geistlich zu führen und zu formen versuchten⁴, doch fielen dafür erst mit der Säkularisation entscheidende Hindernisse fort. Ich möchte im Folgenden die Entwicklung der Diözese unter der Leitung des Bischofs zur

¹ Vergleiche dazu: H. JEDIN, Das Bischofsideal der katholischen Reformation. Eine Studie über die Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts, in: DERS., Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 (Freiburg 1966) 75–117. – Zum diesbezüglichen Beitrag des Collegium Germanicum vgl. E. GATZ: Das Collegium Germanicum und der Episkopat der Reichskirche nach 1648, in: RQ 83 (1988) 337–344.

² Vgl. E. J. GREPL, Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, in: RQ 83 (1988) 252–264. – V. PRESS, Geistliche Fürstentümer, in: TRE 11(1983) 711–719.

³ Vgl. R. REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988) 213–235.

⁴ Vgl. P. G. TROPPER, Pastorale Erneuerungsbestrebungen des süddeutsch-österreichischen Episkopats im 18. Jahrhundert. Hirtenbriefe als Quellen der Kirchenreform, in: RQ 83 (1988) 296–336.

geistlichen Größe, also zur Ortskirche, vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Vorabend des Zweiten Vatikanischen Konzils skizzieren, auf dem erstmals deren geistliches Profil formuliert wurde. Dies kann allerdings wegen der Kürze der Zeit und des Raumes nur an einem einzigen Aspekt verdeutlicht werden, nämlich an der Entstehung eines Diözesanklerus.

Zu den grundlegenden Gegebenheiten des nachtridentinischen Säkularklerus gehörte es, dass er für den Empfang der Weihe den Besitz einer Pfründe oder eines anderen Weihetitels nachweisen musste⁵. Die absolute Weihe, d.h. die Weihe ohne Nachweis auskömmlicher Versorgung, hatte das Konzil verboten. Es wünschte ein Ende der vagabundierenden Kleriker und setzte sich damit durch. Künftig sollte kein Säkularkleriker mehr zur Weihe zugelassen werden, der nicht vom Diözesanbischof für eine Diözese angenommen worden war. Außerdem wurden die Geistlichen zur Residenz verpflichtet, d.h. sie sollten ihr Amt persönlich und nicht mehr durch einen Stellvertreter wahrnehmen. Der Säkularklerus wurde damit stärker als zuvor an Bischof und Diözese gebunden. Über die Vergabe der Pfründen und damit der Weihetitel entschieden jedoch in den meisten Fällen nach wie vor nicht die Bischöfe, sondern Patrone.

Die Bischöfe hatten aber am Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur auf die Vergabe der geistlichen Stellen, sondern auch auf die Ausbildung des Säkularklerus wenig Einfluss. Denn das Seminardekret von Trient verpflichtete sie zwar, sich der Heranbildung künftiger Priester zu widmen, es bestimmte aber keineswegs, dass bischöfliche oder tridentinische Seminare den exklusiven Zugang zum Priestertum bildeten. So wurde denn auch der nachtridentinische Säkularklerus im Reich nur zum kleinsten Teil in bischöflichen Seminaren herangebildet. Denn deren Einrichtung stieß oft auf unüberwindbare Finanzierungsprobleme. Die Ausbildung des Klerus war hier vielmehr im wesentlichen der Gesellschaft Jesu zu verdanken, die Mitteleuropa seit dem Ende des 16. Jahrhunderts mit einem Netz höherer Schulen (Kollegien) überzogen hatte, bei denen vielfach Kurse für Philosophie und Theologie gehalten wurden. Außerdem übernahmen Jesuiten zahlreiche philosophische und theologische Lehrstühle an bereits bestehenden oder neu gegründeten Universitäten. Hatten aber die Bischöfe somit trotz des tridentinischen Seminardekretes faktisch nur begrenzten Einfluss auf die Ausbildung der künftigen Priester⁶, so gewannen sie aufgrund der Bestimmungen des Konzils nun doch allmählich, wenn auch noch begrenzt, Einfluss auf die Besetzung der Pfarreien⁷. Bei eintretenden Vakanzen wurden diese nunmehr nämlich ausgeschrieben, die Bewerber von einer bischöflichen Kommission geprüft und nach dem Ergebnis eine Terna aufgestellt, aus der der Patron erst jetzt seinen Kandidaten auswählen konnte. Der Wettbewerb

⁵ Vgl. E. GATZ, Zur Situation des Säkularklerus im 18. Jahrhundert, in: E. Gatz, *Der Diözesanklerus* (Freiburg u. a. 1995) 23–38.

⁶ Vgl. aber R. ZINNHOBLE, *Bischöfliche Seminare als Stätten der Priesterausbildung – vom Barock bis zur Säkularisation*, in: RQ 83 (1988) 345–364.

⁷ Vgl. H. SCHMITZ, *Pfarrei und ordentliche Seelsorge in der tridentinischen und nachtridentinischen Gesetzgebung*, in E. Gatz (Hg.), *Die Bistümer und ihre Pfarreien* (Freiburg u. a. 1991) 41–50.

bewirkte eine Qualitätssteigerung und reduzierte das Patronatsrecht zugunsten des Bischofs. Dennoch litt die Seelsorge am Ende des 18. Jahrhunderts am Mangel an einer „effektvollen Diözesandirektive ...“, die vor allem durch gezielten Einsatz geeigneter Kräfte nach seelsorglichen Gesichtspunkten hätte zur Geltung kommen müssen.“⁸ Die „weithin lahmgelegte Leitungsfunktion“ (Hegel) des Erzbischofs von Köln zeigte sich z.B. darin, dass er von den 1000 Pfarreien des Erzbistums nur 40 frei besetzen konnte. Und in anderen Bistümern war die Situation ähnlich.

Die Situation änderte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als einzelne Staaten daran gingen, aus dem Anspruch auf staatliche Kirchenhoheit das Kirchenwesen umzubauen, die Kirche stärker als zuvor für staatliche Ziele heranzuziehen und aus diesem Grunde auch die Diözesangewalt zu stärken⁹. Den Auftakt machte nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu (1773) der münstersche Staatsminister und spätere Generalvikar Franz von Fürstenberg mit der Gründung der Landesuniversität Münster, die die wissenschaftliche Ausbildung der künftigen Geistlichen übernahm, während deren geistliche Begleitung und seelsorgliche Ausbildung nunmehr einem bischöflichen Priesterseminar überwiesen wurde¹⁰. Diese Zweiteilung in eine wissenschaftliche Ausbildung an einer staatlichen Studienanstalt und eine geistlich-pastorale Ausbildung an einem bischöflichen Priesterseminar fand weit über Münster hinaus Nachahmung und bestimmt die Priesterausbildung im deutschsprachigen Mitteleuropa bis heute. Wesentlich weiter gingen die Maßnahmen in den habsburgischen Ländern, wo 1774 eine staatlich verordnete Studienordnung ins Leben trat, die den künftigen Seelsorgern – ohne bischöfliche Mitwirkung – eine stärker praxisorientierte und objektiv zweifellos verbesserte Ausbildung vorschrieb. Noch weiter ging die 1783 von Kaiser Joseph II. angeordnete Einrichtung staatlicher, sogen. Generalseminare. Diese sollten die Einheitlichkeit des künftigen Klerus gewährleisten. Die Bischöfe waren dadurch aus der Priesterausbildung ausgeschaltet. Ihnen blieb nur die unmittelbare Vorbereitung der Weihekandidaten auf die Weihe in diözesanen „Priesterhäusern“. Kaiser Leopold II. gab dem bischöflichen Widerstand gegen dieses Konzept nach, hob 1790 die Generalseminare wieder auf und ermöglichte die Rückverlegung der Priesterausbildung in bischöfliche Seminare bzw. in Ordenshochschulen. Da aber der Lehrbetrieb bis zur Aufgabe des josephinischen Systems 1850 nach staatlich vorgeschriebenen Lehrbüchern erfolgte, konnte von einer bischöflich verantworteten Priesterausbildung in Österreich nur sehr eingeschränkt die Rede sein.

Eine ganz andere Entwicklung leitete das Napoleonische Konkordat von 1801 ein, das zwar nur im linksrheinischen Deutschland zur Geltung kam, aber als Wegbereiterin des Zentralismus gesamtkirchliche Bedeutung gewann. Artikel 11

⁸ E. HEGEL, Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 4 (Köln 1979) 162f.

⁹ E. GATZ, Die Entstehung des Diözesanklerus, in: GATZ (Anm. 5) 39–57.

¹⁰ Die Geschichte aller geistlichen Bildungsanstalten ist dargestellt in: E. GATZ (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischem Konzil (Freiburg u. a. 1994).

dieses Vertrages überließ jedem Bischof die Errichtung eines Diözesanseminars, für das der Staat allerdings keine finanziellen Mittel bereitstellte. Für unseren Zusammenhang ist daran wichtig, dass damit die Priesterausbildung ausschließlich in die Hände des jeweiligen Diözesanbischofs gelegt wurde. Das Konkordat ging diesbezüglich also weit über die Bestimmungen des Trienter Seminardekretes hinaus und ließ in Frankreich einen völlig neuen diözesan- und nicht mehr benefizienbezogenen Priestertyp entstehen. Diese Bestimmung erfuhr freilich in jenen linksrheinischen Gebieten eine Modifikation, die auf dem Wiener Kongress wieder an deutsche Bundesstaaten kamen. Diese suchten in der Linie des münsterischen Konzeptes die wissenschaftliche Priesterausbildung wieder an staatliche Universitäten oder Hochschulen zu verlagern. Dies wurde mit der öffentlichen Stellung des Klerus begründet, an dessen Qualifikation der Staat interessiert sein musste. Dieses Konzept setzte sich in der Folge in den meisten deutschen Bundesstaaten durch. Das Ausbildungsniveau der Geistlichen entsprach seitdem dem der übrigen Akademiker und lag deutlich höher als noch im 18. Jahrhundert. Probleme gab es allerdings, wenn Professoren der Theologie, die staatliche Beamte waren, in Lehre oder Lebensführung von den kirchlichen Normen abwichen und daher aus kirchlicher Sicht für die Priesterausbildung nicht mehr tragbar waren. Die Verurteilung der Lehrmeinungen des Bonner Dogmatikers Georg Hermes (†1831), die der Heilige Stuhl 1835 aussprach und die die Bonner Theologische Fakultät in eine Krise stürzte, veranlasste dann bei der Beilegung des Kölner Kirchenstreites die Einführung jener Formel, die für Bestellung und Abberufung eines Hochschullehrers der Theologie auch heute noch gilt. Dieser bedurfte seitdem vor der staatlichen Bestellung einer bischöflichen „*Missio canonica*“. Wurde sie ihm entzogen, so erlosch sein Lehrauftrag. Diese Formel, in der beide Seiten zu ihrem Recht kamen, bewährte sich in der Folge. Sie war aber, wie der preußische Kultusminister Heinrich von Mühlher anlässlich von Auseinandersetzungen um Breslauer Theologieprofessoren nach dem Ersten Vatikanischen Konzil schrieb, nur auf der Basis eines „rücksichtsvollen Verhaltens sowohl des Staates und der Kirche, als auch der Lehrer dieser Fakultäten“ möglich¹¹.

Dieser Kompromiss genügte allerdings jenen Kräften nicht, die eine stärker „kirchliche“, d. h. unter ausschließlich bischöflicher Verantwortung erfolgende Priesterausbildung forderten. Sie beriefen sich dafür auf die „norma“ bzw. „forma S. Concilii Tridentini“, an der sich z. B. nach dem 1817 abgeschlossenen Bayrischen Konkordat und den später zwischen dem Heiligen Stuhl und anderen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträgen die Priesterausbildung orientieren sollte. Der Exponent dieser Forderung war der Eichstätter Bischof Karl August Graf von Reisach¹². Mit der öffentlichen Stellung des Klerus war diese Absonderung jedoch nicht zu vereinbaren. Die ausschließlich bischöfliche

¹¹ 12. Dezember 1870 von Mühlher an Kaiser Wilhelm I., zit. in: A. CONSTABEL, Die Vorgeschichte des Kulturkampfes. Quellenveröffentlichung aus dem Deutschen Zentralarchiv (Berlin 1956) 63–65, hier 64.

¹² Vgl. zu dieser Problematik: E. GARHAMMER, Seminaridee und Klerusbildung bei Karl

Zuständigkeit für die Priesterausbildung wäre nur bei einer Trennung von Kirche und Staat möglich gewesen. Aber diese stand damals außer Betracht. Die einzelnen Etappen der folgenden Auseinandersetzung können hier nicht nachgezeichnet werden. Aufs Ganze verlief die Entwicklung aber so, dass die Mehrzahl der Priesteramtskandidaten weiterhin an staatlichen Universitäten oder Hochschulen studierte, dass sie aber in bischöflichen Konvikten wohnten, die ihnen eine geistliche Lebenskultur vermittelten und die aszetische Begleitung garantierten. In diese Richtung zielte auch der unter römischem Druck – immer unter Berufung auf das falsch verstandene Tridentinum – erfolgende Ausbau der Knabenseminare, deren Alumnen in den meisten Fällen ebenfalls öffentliche Schulen besuchten. Dieser Prozess war bis zum Ersten Weltkrieg abgeschlossen, wengleich von großer regionaler Vielfalt. So gab es schließlich Diözesen, in denen die Mehrzahl der Priester vom 12. Lebensjahr an bis zur Priesterweihe diözesane Erziehungsanstalten durchlaufen hatten, während in anderen, wie z. B. dem städtereichen Erzbistum Köln, die Mehrzahl der Theologen zumindest kein Knabenseminar besucht hatte. Aufs Ganze gesehen wuchs jedoch bis zum Ersten Weltkrieg ein Diözesanklerus von großer Homogenität heran. Dies konnte natürlich zur Verengung führen und oft genug auch zu einer höchst problematischen Abschottung der Theologen von der übrigen Akademikerschaft.

Aber nicht nur auf dem Gebiet der Priesterausbildung, sondern auch auf dem der Besetzung der geistlichen Stellen setzte sich die bischöfliche Zuständigkeit immer mehr durch. Am Ende des 18. Jahrhunderts herrschte noch generell das Patronatsrecht vor. Es machte eine eigentliche Personalpolitik fast unmöglich. Auch bei der josephinischen Pfarr-Regulierung, die das Netz der Pfarreien im Staats- und zugleich im Interesse der Seelsorge dichter knüpfte, erhielt jede neue Pfarrei oder Quasipfarrei einen Patron¹³. Einen Bruch mit dieser Tradition brachte erst die französische Gesetzgebung links des Rheines. Dort wurden nach Abschluss des Konkordates 1802 alle Benefizien als aufgehoben erklärt. Damit erloschen auch alle Patronate¹⁴.

Nach Art. 10 des Konkordates, das die Kirche fest in den zentralistischen Einheitsstaat Napoleons integrierte und parallel zur Staatsverwaltung organisierte, stand den Bischöfen die Ernennung aller Pfarrer zu. Sie waren dafür zwar nicht mehr an Patrone gebunden, mussten aber für ihre Personalentscheidung die Zustimmung der Regierung einholen. In Art. 14 verpflichtete sich die Regierung als Ausgleich für die Säkularisation des Kirchengutes zur angemessenen Besoldung der Pfarrer. Das bischöfliche Ernennungsrecht brachte zwar eine Stärkung der bischöflichen Leitungsfunktion mit sich, in Verbindung mit den Organischen Artikeln von 1802 bewirkte sie jedoch eine höchst problematische Verbeamtung der Pfarrer, die seitdem aufgrund des Staatsgehaltes wirtschaftlich

August Graf von Reisach, Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts (Stuttgart-Berlin-Köln 1990).

¹³ J. WEISSENSTEINER, Die josephinische Pfarregulierung, in: GATZ (Anm. 7) 51–64.

¹⁴ E. GATZ, Die französische Pfarregulierung, in: ebd. 65–72

von der Regierung abhingen. Damit aber nicht genug. Die Regierung versuchte nämlich, durch die Anerkennung einer nur kleinen Zahl von Pfarreien ihre finanziellen Verpflichtungen gering zu halten. Im Prinzip erhielt jeder Kanton nur eine kanonische Pfarrei. Daneben war es den Bischöfen allerdings freigestellt, nach Abstimmung mit den Präfekten beliebig viele Hilfspfarreien zu schaffen. Und da die Bischöfe möglichst viele Kirchen und Kapellen erhalten wollten und zudem nach der Klostersaufhebung ein zahlreicher Klerus zur Verfügung stand, richteten sie sehr viele Hilfspfarreien (Sukkursalen) ein¹⁵. Daraus erklärt sich die in den linksrheinischen Bistümern noch heute große Zahl kleiner und kleinster Landpfarreien. Während die Inhaber der Kantonalpfarreien (ca. 10 %) als kanonische Pfarrer inamovibel waren, konnte der Bischof die Hilfspfarrer (Sukkursalisten) frei versetzen. Da diese außerdem ein geringeres Gehalt als die Kantonalpfarrer erhielten, ergab sich eine höchst problematische Schichtung des Pfarrklerus. Nach dem Übergang der linken Rheinlande an die deutschen Bundesstaaten galt in Preußen (Bistümer Köln, Trier, Münster) das französische Staatskirchenrecht weiter. In der bayrischen Rheinpfalz (Bistum Speyer) ließ die Regierung dagegen die Patronatsrechte wieder aufleben. So konnte der Bischof von Speyer hier 1824 nur 10 % der Pfarreien frei besetzen. Im linksrheinischen Hessen (Bistum Mainz) wurde das freie bischöfliche Besetzungsrecht für die Sukkursalpfarreien nur bis 1830 von der Regierung anerkannt.

So wünschenswert nun aber das freie Ernennungsrecht der Bischöfe im Interesse einer einheitlichen Personalpolitik war, es konnte auch zu Lasten der Priester gehen. Das zeigte sich im Erzbistum Köln, als der 1842 zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge bestellte Johannes Geissel dort zahlreiche Versetzungen von Sukkursalpfarrern vornahm. Dabei spielten seelsorgliche, aber mehr noch persönliche Gesichtspunkte eine Rolle. Geissel benutzte die Möglichkeit zur Versetzung nämlich als Waffe gegen die von ihm unerbittlich verfolgten sog. Hermesianer, die Schüler des verstorbenen Bonner Dogmatikers Georg Hermes, die er möglichst auf unbedeutende Stellen abdrängte. Der Widerspruch des Klerus dagegen wurde schließlich so stark, dass Geissel seit 1848 keinen Sukkursalpfarrer mehr ohne kanonischen Prozess versetzte. Auch die preußische Regierung lehnte, und zwar schon vor der Zuspitzung unter Geissel, die Amovibilität der Pfarrer ab. Aber erst unter dem politischen Druck der Nachkulturkampfzeit erhoben die Bischöfe 1888 alle Sukkursal- zu kanonischen Pfarreien. Damit war der Status der betreffenden Pfarreien konsolidiert, das freie Besetzungsrecht durch die Bischöfe aber nicht geschmälert, wohl aber die Möglichkeit zur Versetzung gegen den Wunsch der Betroffenen fast unmöglich gemacht.

Im Gegensatz zu den linksrheinischen Gebieten wurden rechts des Rheines die Patronatsrechte durch die Säkularisation nicht aufgehoben, doch traten dort

¹⁵ Vgl. E. GATZ, Zur Problematik der Sukkursalpfarreien in den links des Rheines gelegenen Gebieten des preußischen Staates (1801–1888), in: AHVR 175 (1973) 208–238.

an die Stelle der Fürstbischöfe sowie der säkularisierten Stifte und Abteien die neuen Landesherrn als Patrone. Mit anderen Worten: Der Einfluss der Bischöfe auf die Besetzung der geistlichen Stellen war geringer als zuvor, wenngleich sie in Kooperation mit den Staatsbehörden durchaus Einfluss nehmen konnten. Das zeigte sich z. B. bei der Besetzung der Domherrenstellen, besonders dort, wo die Kapitel wie in Preußen das Bischofswahlrecht besaßen¹⁶. Dabei zeigte sich, dass die staatlichen Qualitätsanforderungen keineswegs hinter den kirchlichen zurückfielen. Unterschiede gab es lediglich bezüglich der kirchen- und im östlichen Preußen der nationalpolitischen Einstellung der Kandidaten.

Nachdem es den Bischöfen bis 1848 nur vereinzelt gelungen war, ihren Anspruch auf freie Besetzung der Pfarreien durchzusetzen – so z. T. durch Einführung der mit der Regierung vereinbarten Alternative –, setzte seit 1848 ihr systematisches Bemühen um den Abbau jener landesherrlichen Patronate ein, die auf die Säkularisation zurückgingen¹⁷. Diese von der Würzburger Bischofskonferenz 1848 erhobene Forderung ließ sich in den folgenden Jahren in den meisten preußischen Bistümern, ferner in Speyer, Freiburg, Rottenburg und Mainz zumindest teilweise durchsetzen. In Bayern, Österreich und in der Schweiz blieb dagegen alles beim Alten. Nachdem dann der CIC (1917) das Patronatsrecht prinzipiell zurückgedrängt hatte, sprach sich die Fuldaer Bischofskonferenz 1919 gegen eine weitere Reduzierung der staatlichen Patronate aus, da sie finanzielle Konsequenzen fürchtete. Im gleichen Jahr legte die Weimarer Reichsverfassung fest, dass künftig alle lastenfreien Patronatsstellen frei besetzt werden könnten. Daraufhin verzichtete ein Teil der deutschen Länder auf die ihnen auch nach CIC (1917) noch zustehenden Patronatsrechte und die damit verbundene Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Stellen. In Bayern und Preußen erfolgte das mit dem Abschluss der Konkordate von 1924 bzw. 1929. In Bayern gab es danach 1928/29 immerhin noch 361 Pfarrstellen staatlichen und 671 privaten Patronates, in Preußen 1933 noch 154 Pfarrstellen staatlichen Patronates. In Preußen waren damit nur vereinzelt, in Bayern dagegen generell erhebliche Finanzleistungen der Patronatsinhaber, vor allem auf dem Gebiet der Baulast, verbunden¹⁸. Unter der nationalsozialistischen Herrschaft blieben die Patronatsverhältnisse im Deutschen Reich unverändert, und die staatlichen Finanzleistungen wurden weiter erbracht¹⁹. In Österreich wurden dagegen nach dem Anschluss an das Deutsche Reich mit der Aufhebung

¹⁶ Dieses Ringen um die Besetzung der Kapitelsstellen hat für Köln dargestellt: N. TRIPPEN, *Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821–1929* (Köln-Wien 1972). – Zu den preußischen Ostprovinzen vgl. auch: E. GATZ (Bearb.), *Akten zur preußischen Kirchenpolitik in den Bistümern Gnesen-Posen, Kulm und Ermland 1885–1914*. Aus dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (Mainz 1977).

¹⁷ Einzelnachweise bei E. GATZ (Anm. 7) Reg.

¹⁸ Vgl. dazu die Beiträge von W. MÜLLER, Gr. RICHTER, H. G. ASCHOFF u. H. D. VOSS in: E. GATZ, *Die Kirchenfinanzen* (Freiburg u. a. 2000).

¹⁹ Vgl. E. GATZ, *Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland und in den annektierten Gebieten*, in: E. GATZ (Hg.), *Die Kirchenfinanzen* (Freiburg u. a. 2000) 272–280.

der Religionsfonds alle öffentlichen Patronate als erloschen erklärt²⁰. Damit erhielten die Bischöfe hier überhaupt erstmals maßgebenden Einfluss auf den Einsatz des Seelsorgeklerus. Unverändert blieben in Österreich allerdings die privaten Patronate. Das Zweite Vatikanische Konzil brachte dann mit der weiteren Zurückdrängung der Patronatsrechte das bischöfliche Leitungsrecht weiter voran.

Die volle bischöfliche Leitungsgewalt bei der Besetzung geistlicher Stellen wurde aber zwischen der Säkularisation und dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch durch die Zurückdrängung des Pfarrerwahlrechtes vorangebracht. Das Pfarrerwahlrecht war seit dem Aufstieg der Städte und dem Anspruch der Gemeinden auf Mitwirkung bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens seit dem 12. und 13. Jahrhundert weit verbreitet²¹, im 19. Jahrhundert im deutschen Sprachraum im Gegensatz zu dem noch dominierenden Patronatsrecht aber nur noch in Resten vorhanden. Es wurde in mehreren Schweizer Kantonen den nach protestantischem Vorbild staatskirchenrechtlich geschaffenen Kirchengemeinden übertragen, später aber durchweg auf die Wahl aus einer vom Bischof vorgelegten Terna eingeschränkt²². Zu praktischen Schwierigkeiten kam es dabei kaum.

Erfolgreichen Widerstand leisteten dagegen die preußischen Bischöfe, als die Regierung 1874 im Verlauf des Kulturkampfes bei der Nichtbesetzung geistlicher Stellen durch die Bischöfe – diese verweigerten nämlich die „Anzeige“ ihrer Kandidaten an die Regierung –, subsidiär die Besetzung durch den Patron oder durch Gemeindevahl vorschrieb. Während die Bischöfe die Präsentation durch den Patron tolerierten, lehnten sie die Pfarrerwahl nach anfänglichem Schwanken kategorisch ab. Sie wollten das evangelische Gemeindeprinzip nicht übernehmen. Daher kam es während des Kulturkampfes in Preußen zu keiner einzigen Pfarrerwahl durch die Gemeinden.

Ich fasse zusammen: War zu Beginn des 19. Jahrhunderts die freie bischöfliche Stellenbesetzung, wie sie im Interesse einer pastoral relevanten Bistumsleitung wünschenswert, ja unerlässlich war, noch weitgehend eingeschränkt, so gelang es in einem zähen, zielstrebigem Prozess mit zahlreichen regionalen Varianten bereits bis zum Vorabend des Zweiten Vatikanischen Konzils, die bischöfliche Leitungsfunktion auf dem Gebiet der Priesterausbildung und der Personalpolitik weitgehend durchzusetzen.

Aber nicht nur die Priesterausbildung und der Einsatz des Klerus wurden seit der Säkularisation immer mehr von den Bischöfen normiert, sondern bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil wurde den Geistlichen auch die Mitgestaltung des Lebens in der Diözese weitgehend verwehrt. Die Richtlinienkompetenz

²⁰ Vgl. R. PUZA, Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich, in: ebd. (Anm. 19) 281–290.

²¹ D. KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde des Niederkirchenwesens (Köln u. a. 1966).

²² Vgl. P.-L. SURCHAT, Diözese Basel, in: E. GATZ (Hg.), Pfarr- und Gemeindeorganisation. Studien zu ihrer Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit dem Ende des 18. Jahrhunderts (Paderborn u. a. 1987) 59–77.

dafür lag vielmehr ausschließlich in den Händen der monarchisch regierenden Bischöfe, während die Zuständigkeit der Seelsorger sich entsprechend den bischöflichen Vorgaben ausschließlich auf ihre Gemeinden oder ihre sonstigen Arbeitsfelder beschränkte. In diesen verfügten sie allerdings über einen großen Gestaltungsraum. Darauf weist schon die Tatsache hin, dass die meisten kirchlichen Neuansätze dieser Zeit, etwa auf dem Gebiet der Caritas und des Vereinswesens, aber auch dem des Kirchenbaus, von der Basis, vom Seelsorgeklerus oder auch von Laienvereinigungen ausgingen und erst später von den Diözesanleitungen aufgegriffen und gebündelt wurden. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte es jedoch von Seiten des Klerus die Forderung nach einer wie auch immer gestalteten Mitverantwortung für das ganze Bistum gegeben²³. Gemeinsame Beratungen des Klerus gab es zu Beginn des Jahrhunderts nur auf der Ebene der Dekanate, und auch das nicht in allen Diözesen²⁴. Im Übrigen wurden die Diözesen unter staatlicher Kontrolle von den Bischöfen zentral und monarchisch geleitet. Die Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz legten freilich in ihrer 1830 veröffentlichten Kirchenpragmatik fest, dass die Domkapitel unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese bildeten und ein kollegiales Element in die Diözesanleitungen einbrachten. Hier gab es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts keine Generalvikare. Solche wurden erst auf Weisung der römischen Kurie, die die bischöfliche Stellung damit stärken wollte, bestellt²⁵. In jenen Diözesen, deren Klerus in den Dekanatskonferenzen bereits ein Forum der Meinungsbildung besaßen, wurde nun auch der Wunsch nach Mitsprache bei gesamt-diözesanen Fragen laut. Im Mittelpunkt stand die Forderung nach Diözesansynoden sowie nach Änderung der bürokratischen in eine kollegial oder synodal gestützte Diözesanleitung²⁶. Das war vor allem in den Diözesen Freiburg, Rottenburg, St. Gallen, Trier und Köln der Fall. Die ultramontane Kirchengeschichtsschreibung hat diese Bewegungen als „unkirchlich“ abqualifiziert, und in den Augen der betreffenden Bischöfe waren die mit der Forderung nach Synoden hervortretenden Geistlichen und Laien „Revolutionäre“ und „Frondeure“. In keinem deutschen Bistum wurde die Forderung nach einer Diözesansynode so kontinuierlich erhoben wie in Freiburg, und zwar von Mitgliedern des badischen Landtages wie auch von Klerusversammlungen. 1840 wandte sich fast die Hälfte des Klerus mit einer entsprechenden Bitte an den Erzbischof. Es ging ihm dabei um die mit dem allmählichen Zusammenwachsen des Erzbistums aus sechs Vorgängerbistümern verbundenen Probleme, aber

²³ Vgl. E. GATZ, Klerusbewegungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: E. Gatz, Diözesanklerus (Anm. 5) 66–77.

²⁴ Zahlreiche Beispiele liefert: W. EWERTZ, Seelsorge im Erzbistum Köln zwischen Aufklärung und Restauration 1825–1835 (Köln u. a. 1993).

²⁵ Vgl. H. WOLF, Das Domkapitel als bischöfliches Ordinariat? Monarchische (Generalvikar) und kollegiale (Domkapitel) Diözesanleitung im Bistum Rottenburg, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 (1996) 173–197.

²⁶ Vgl. E. GATZ, Synodale Bewegungen und Diözesansynoden in den deutschsprachigen Ländern von der Säkularisation bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, in: RQ 82 (1987) 206–243.

auch um Fragen der Kirchendisziplin wie z. B. dem Priesterzölibat. Die Erzbischöfe Bernhard Boll und Ignaz Demeter gingen jedoch darauf nicht ein, da sie den Druck der öffentlichen Meinung und auf einer Synode eine eventuelle Majorisierung fürchteten. Erzbischof Hermann von Vicari lehnte ebenfalls eine Synode ab, griff aber einen Teil der Forderungen auf. Insofern blieb die Synodenforderung nicht ganz erfolglos. Auch anderwärts stieß diese Forderung auf Ablehnung, so in St. Gallen, wo der Klerus sich in seiner Mitverantwortung durch Bischof Karl von Buol-Schauenstein nicht ernst genommen fühlte. In Köln erbat dagegen 1848 ein großer Teil des Klerus eine Diözesansynode im Kontext der allgemeinen Forderung nach Verfassung, Volksvertretung und Beschränkung der bürokratischen Obrigkeit. Auch das autoritäre Regime des Erzbischofs Geissel und seine als willkürlich empfundene Versetzung zahlreicher Sukkursalpfarrer spielte dabei eine Rolle. Der Erzbischof reagierte zunächst wohlwollend, dann aber hart, lehnte eine Synode ab, ging aber dennoch auf einige Reformforderungen ein.

Die meisten Bischöfe wünschten also keine Synoden, obwohl sie in jedem Quinquennialbericht darlegen mussten, wieso sie eine solche nicht einberufen hatten, sondern die Aufrechterhaltung ihrer durch den Klerus nicht geschmälernten Leitungsposition. Andererseits empfanden sie jedoch das Ungenügen ihrer eigenen Isolierung, und so kam es zur ersten Bischofskonferenz 1848 in Würzburg. Sie war von Geissel einberufen worden, der doch seinerseits seinem Klerus die gemeinsame Beratung verwehrt hatte. Die Bischofskonferenz sprach sich dann schließlich doch für Synoden aus, ließ aber keinen Zweifel daran, dass diese gemäß dem kanonischen Recht kein Gesprächsforum seien, sondern ausschließlich der Belehrung des Klerus dienen sollten. Da der Heilige Stuhl Synoden wegen ihrer Unkalkulierbarkeit ablehnte, kam es jedoch nicht zu solchen Veranstaltungen. Auch die Bischöfe verfolgten schließlich nach wenigen Versuchen den Gedanken der Provinzialsynoden nicht weiter und begründeten stattdessen die zukunftsträgigeren Bischofskonferenzen.

Was aber sollte aus der vom Klerus gewünschten Mitverantwortung werden? Hier ist daran zu erinnern, dass es eine solche ja schon gegeben hatte. 1803 hatte nämlich der damalige Generalvikar des Bistums Konstanz Ignaz Heinrich von Wessenberg viermal jährlich stattfindende Kapitelskonferenzen angeordnet. Über die Erfahrung damit schrieb er rückblickend im Jahre 1827: „Ich darf es mir ... anrechnen, mir aus den Pastoral-Konferenzen eine Art von jährlich wiederkehrender Synode gebildet und nur wenige Anordnungen getroffen zu haben, ohne dass ich nebst dem Gutachten vieler einzelner Seelsorger von erprobter Einsicht und Erfahrung vorzüglich die Stimme der Konferenzen zu Rate gezogen hätte. Endlich ist diese Anstalt auch eines der zuverlässigsten und zugleich gelindesten Organe, um den bischöflichen Anordnungen eine gleichförmige, den allseitigen Umständen anpassende Vollziehung zu verschaffen.“²⁷ Auch in anderen Diözesen gab es noch lebendige Landkapitel und Archipres-

²⁷ Vgl. M. LANGENFELD, Weiterbildung und Kooperation, in: GATZ (Anm. 5) 363–375, hier 366.

byteratskonvente. Sie wurden in Bayern und Württemberg freilich bis 1848 staatlich überwacht, d. h. zu ihnen erschienen staatliche Kommissare. Ab 1848 ordneten dann aber die meisten Bischöfe Pastoral Konferenzen für die einzelnen Dekanate an. Damit traten an die Stelle der früher oft genossenschaftlich organisierten Zusammenschlüsse des Klerus fest ins Bistumsganze integrierte Konferenzen unter bischöflicher Aufsicht. Der Vorsitz und die auf den Konferenzen zu behandelnden Fragen wurden vorgegeben und damit auch die Behandlung bestimmter Fragen von vornherein ausgeklammert. Die Themen betrafen meist das Gebiet der Dogmatik, der Liturgie, des Sakramentenrechtes und später auch der sozialen Fragen. Durch das Protokoll und den Text der vorgetragenen Referate, die eingereicht und für die Beförderung der betreffenden Geistlichen berücksichtigt wurden, waren die Bischöfe über Stimmung und Desiderate des Klerus gut informiert. Besonders interessante Referate wurden in den seit 1848 zahlreich gegründeten Pastoralblättern veröffentlicht. Welches Volumen diese Arbeit erreichen konnte, zeigt sich am Erzbistum München und Freising. Dort nahmen im Jahre 1861 die ca. 1000 Diözesanpriester in 83 Konferenzbezirken an 290 Konferenzen teil. Von diesen wurden 287 schriftliche Arbeiten beim Ordinariat eingereicht. Infolge der streng kontrollierten Teilnahme wurde durch diese Pastoral Konferenzen der Klerus allmählich auf eine einheitliche Linie gebracht.

Der CIC (1917) schrieb dann diese Art von Priesterweiterbildung in Canon 131 verbindlich vor. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts gab es daneben erstmals mehrtägige Fortbildungskurse. Auch sie unterstanden strenger bischöflicher Kontrolle, und als die Düsseldorfer Religionslehrer einmal ohne vorherige Verständigung mit Kardinal Antonius Fischer einen solchen Kurs organisierten, wurde ihnen die Durchführung untersagt. Damit entsprach der Kardinal dem Kurs Papst Pius' X., der vom Klerus mehr als alles andere Gehorsam gegenüber dem Bischof und Selbstheiligung forderte.

Das Bemühen um strenge Unterordnung des Diözesanklerus unter den Bischof ließe sich noch an anderen Beispielen verdeutlichen²⁸. Doch nach dem Zweiten Weltkrieg begann eine allmähliche Auflösung der bis dahin entstandenen homogenen Diözesanpresbyterien. Die Gründe dafür waren mannigfaltig. So wurden zahlreiche heimatvertriebene, ausländische und Ordenspriester, darunter ehemalige Missionare, in den Dienst der Diözesen übernommen. Sie hatten einen höchst unterschiedlichen Werdegang, eine unterschiedliche Ausbildung und unterschiedliche Erfahrungen aufzuweisen. Mit ihrer Hilfe gelang

²⁸ I. GÖTZ VON ODENHUSEN, Klerus und abweichendes Verhalten (Göttingen 1994) untersucht lediglich die Verstöße des Klerus gegen die ihm auferlegte Disziplin. Wie streng dies gehandhabt wurde, zeigen die mit staatlicher Unterstützung bis zum Ende der Monarchie bestehenden Korrektionshäuser für straffällige Priester. Dazu: E. GATZ, Zur Alters- und Krankenversorgung des Kölner Weltklerus seit dem 19. Jahrhundert. Mit einem Ausblick auf die Entwicklung in den anderen deutschen Diözesen, in: AKathKR 152 (1983) 465–495, hier 470–476, ferner: D. BURKARD, Korrektionshäuser für „fehlerhafte Geistliche“. Eine vergessene Institution und ihr Beitrag zur „Geschichte des kirchlichen Lebens“, in: RQ 92 (1997) 103–135.

es aber, die durch den Krieg und später durch den ausbleibenden Nachwuchs entstehenden Lücken und Ausfälle statistisch zu schließen. Man könnte diese Vielfältigkeit des in den Diözesen wirkenden Klerus mit der Situation nach der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts vergleichen, als in den Dienst der Diözesen die Priester der aufgehobenen Klöster aufgenommen worden waren. Im Gegensatz dazu ließ sich aber nach dem Zweiten Weltkrieg eine Geschlossenheit der Diözesanpresbyterien, wie sie sich nach der Säkularisation durch den zahlreichen Nachwuchs und die einheitliche Ausbildung allmählich ergeben hatte, nicht mehr erreichen. Das lag vor allem daran, dass der Priesternachwuchs nach einem Anstieg in den 50er Jahren gegen Ende der 60er Jahre wieder nachließ.

Als das Zweite Vatikanische Konzil die Hinordnung des Priesters auf den Bischof als Inhaber der priesterlichen Amtsfülle betonte und die Gesamtheit der Priester einer Teilkirche unter ihrem Bischof als Presbyterium definierte, war jene Einheit des Diözesanklerus, wie sie seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden war, bereits in der Auflösung²⁹.

²⁹ Vgl. E. GATZ, Entwicklungen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: GATZ (Anm. 5) 218–249.